



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Umwelt und Mobilität  
**Verfasser/in** Irion, Rainer  
**Vorlage Nr.** 083/2024  
**Datum** 13. Mai 2024

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	13.06.2024	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	27.06.2024	

### Betreff:

### Anpassung der Richtlinie zum Förderprogramm "Steckerfertige PV-Anlagen" (Balkonsolaranlagen)

### Anlagen:

Richtlinie zum Förderprogramm „Steckerfertige PV-Anlagen“, Balkonsolaranlagen (Stand 2021)

### Beschlussvorschlag:

Das am 28.1.2021 und 25.3.2021 gemäß Gemeinderatsbeschluss erstellte Förderprogramm „Balkonsolar“ (Steckerfertige PV-Anlagen) muss aufgrund der rechtlichen Änderungen durch das Bundesgesetz Solarpaket I angepasst werden.

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß den im Solarpaket I festgelegten Rahmenbedingungen die Förderrichtlinie und das Verfahren zu modifizieren.
- b) Der Verringerung der Förderpauschale auf 100 €/Anlage aufgrund gesunkener Kosten und zur Förderung von mehr Anlagen wird zugestimmt.

## Personelle Auswirkungen:

## Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
		2024					Summe
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Ausgaben</b> insgesamt:		4.000					
davon geplant / bereitg.:		4.000					4.000
davon nicht geplant:							
<b>Einnahmen</b> insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
<b>Saldo</b> (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:		4.000					4.000
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

## Begründung:

Das am 28.1.2021 und 25.3.2021 gemäß Gemeinderatsbeschluss, erstellte Förderprogramm „Balkonsolar“ (Steckerfertige PV-Anlagen) muss aufgrund der rechtlichen Änderungen durch das Bundesgesetz Solarpaket I angepasst werden. Seit dem Beschluss wurde durch den Gemeinderat bereits für die Jahre 2022 - 2024 erneut eine Fördersumme im Haushalt bewilligt.

Das Solarpaket I des Bundes hat am 26.04.2024 den Bundestag sowie nachfolgend auch den Bundesrat passiert und tritt voraussichtlich Mitte Mai in Kraft. Darin sind einige Vereinfachungen und gravierende Änderungen für Balkonsolaranlagen vorgesehen. Diese müssen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch in der Förderrichtlinie der Stadt Lörrach einfließen.

Jedoch gibt es dabei auch zwei Ausnahmen, bei welchen das Gesetz zwar schon den Rahmen vorgibt, jedoch die tatsächliche Umsetzung erst durch die neue Norm der VDE erfolgen kann. Mit einer zeitnahen Anpassung wird gerechnet.

### A. Änderung der Förderrichtlinie

Die betreffenden, aus dem Solarpaket zu ändernden Punkte der Förderrichtlinie im Einzelnen:

- 1) Balkonkraftwerke müssen nicht mehr beim Netzbetreiber angemeldet werden, sondern ausschließlich nur noch im Marktstammdatenregister eingetragen werden. Dafür ist dort die Eingabe für Balkonsolar mit wenigen vereinfachten Angaben möglich.
- 2) Ein Zweirichtungszähler für die Balkonsolaranlage ist nicht mehr direkt bei Inbetriebnahme erforderlich, vorübergehend darf ein noch vorhandener Ferrariszähler auch rückwärts laufen, solange bis der Netzbetreiber einen modernen Zähler nachrüstet. Auch eine Rücklaufsperrung ist nicht mehr erforderlich.
- 3) Die maximale Wechselrichterleistung betrug bisher 600 VA und soll nun auf 800 VA Einspeiseleistung angehoben werden. Die dafür relevante VDE-Norm muss jedoch noch angepasst werden. Zusätzlich gilt in Deutschland gemäß Solarpaket dann noch die Sonderregelung, dass als Modulleistung bis zu 2 kWp installiert sein dürften. Die Änderung der VDE-Norm kann aber noch eine Beschränkung hinsichtlich der maximalen Modulleistung ergeben.
- 4) Weiterhin wird durch die zu ändernde VDE-Norm dann auch festgelegt werden müssen, ob zukünftig ein Anschluss über einen Schukostecker zulässig ist oder doch noch weiterhin ein spezieller Energiestecker (Wieland o.ä.) vorgeschrieben ist. Diese Änderung auf Schukostecker wird derzeit erwartet.

Um im Punkt 3) und 4) rechtssicher zu sein, genügt nicht allein der Wille des Gesetzgebers, um Klarheit für den Nutzer zu schaffen. Die neue VDE-Norm soll dafür Verlässlichkeit schaffen. Somit ist eine Formulierung in der angepassten Förderrichtlinie angestrebt, die eine regelkonforme und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Installation vorschreibt, um in den Genuss der Förderpauschale zu kommen. Dabei gilt jedoch immer die Gesetzes- und Vorschriftenlage zum Zeitpunkt des Anschlusses und der Inbetriebnahme!

Bisher müssen beispielsweise die Hersteller individuell den Nachweis führen, dass ihre Bauteile sicher sind und ihre bestimmten Kombinationen aus Wechselrichter und Modulen auch bei größerer Einspeiseleistung die Vorgaben erfüllen. Werden davon abweichende Komponenten zu einer Anlage kombiniert, müsste ein Elektriker das Gesamtpaket abnehmen. Die Stadt Lörrach hält auch die Kontrolle des Einspeisestromkreises durch eine Elektrofachkraft für empfehlenswert, da in manchen Fällen eine Anpassung der Absicherung vorgenommen werden muss.

## **B. Reduzierung Zuschuss von 200 € auf 100 €**

Da durch die geplante Zulassung des Anschlusses der Balkonsolaranlage per Schukostecker die kostenintensive Installation durch eine Elektrofachkraft größtenteils entfällt, zudem die Verkaufspreise für Balkonsolargeräte stark gesunken sind und weiterhin die Mehrwertsteuer entfällt, wird die Verringerung der Fördersumme auf pauschal 100,- € pro Antragsteller vorgeschlagen, um dafür doppelt so viele Anlagen pro Förderzyklus bezuschussen zu können. Dies wären 40 Anlagen in 2024.

Gefördert werden jedoch nur an Messeinrichtungen allein installierte Balkonsolaranlagen ohne weitere PV-Anlagen an dieser Wohneinheit – somit keine Förderung für praktischen Einsatz von Balkonsolaranlagen zusätzlich zu vorhandenen PV-Anlagen. Auch wenn diese

Anlagen mit ihrer Leistung gemäß Solarpaket I nicht mehr aufsummiert werden sollen. Weiterhin sollen pro Flurstück und Gebäudekomplex maximal 4 Balkonsolaranlagen zur Förderung zugelassen werden um eine breite Streuung der Förderung im Stadtgebiet zu unterstützen.

Britta Staub-Abt  
Fachbereichsleiterin